ben Kindern ungeteilt zuzusprechen. Im weiteren aber ift bie Wittwe auch noch für den Unterhaltungsentzug für die Zeit zu entschädigen, wenn die Rente von 1500 Fr. dahinfällt. Für diefe Zeit aber ist ber Wittwe nicht etwa blok eine Sahresrente von 214 Fr. zuzusprechen; vielmehr entspricht es den Verhältniffen. wenn angenommen wird, daß ihr, nachdem die Kinder erwachsen. circa 1000 Fr. vom Jahresverdienst ihres Mannes zu Gute ge= kommen wären; es ist ihr baber auch vom gedachten Zeitpunkt an eine Sahresrente in biefem Betrage zuzuerkennen. Wird nun ber Berechnung bas Alter bes Chemannes, als bes älteren Cheteils, zu Grunde gelegt, so ergibt sich ein Kapitalbetrag von etwa 10,300 Fr. Dieser Betrag wird bei Aufhören der an Stelle ber Alimentationsberechtigung gesprochenen Rente ausgelegt wer= ben muffen, um der Mutter von diesem Momente an eine leben3= längliche Rente von 1000 Fr. zu verschaffen. Da nun die Be= klagte die Entschädigung schon heute zu zahlen hat, so kann sie natürlich nur zur Rablung des gegenwärtigen Wertes genannten Rapitals verhalten werden. Dasfelbe beträgt nun rund 5300 Fr., welche somit der Wittwe zuzusprechen sind.

- 3. Von den gesprochenen Beträgen haben natürlich die bereits bezahlten 18,000 Fr. in Abzug zu kommen. Frägt sich bagegen, ob ein weiterer Abzug zu machen sei, so liegen bier die Berhalt= nisse in der Tat derart, daß dies zu verneinen ist. Ein Abzug ware nämlich dann am Plate, wenn angenommen werden könnte, daß die Hinterbliebenen mit dem erhaltenen Kapital einen Ge= werbebetrieb oder dergleichen unternehmen könnten. In casu ist jedoch etwas berartiges beswegen als ausgeschlossen zu beirachten, weil die Wittwe Mosch durch die Erziehung und Obsorge für ihre sechs, zum Teil noch im ersten Kindesalter stehenden Kinder vollauf in Anspruch genommen sein dürfte. Unter diesen Um= ständen aber ist von einem Abstrich abzusehen.
- 4. Was endlich die verlangte Entschädigung aus Art. 7 E.=5.=G. betrifft, so hat die Vorinftanz zunächst aus prozessualen Grunden die betreffende Forderung abgewiesen, und steht es dem Bundesgericht nicht zu, die Anwendung kantonalen Prozegrechtes feiner Überprüfung zu unterziehen. Im übrigen führt die Vor= instanz auch aus, daß ein grobes Verschulden der Bahngesellschaft

nicht erwiesen sei. Es kann diesbezüglich auf die Erörterungen ber Vorinftang verwiesen werben.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Berufung ber Kläger wird als begründet erklärt. Demgemäß hat die Beklagte den Klägern zusammen 23,000 Fr. nebit Bins à 5% vom 5. Marg 1891 an zu bezahlen. Bon biefem Betrage find die bereits gezahlten 18,000 Fr. in Abzug zu bringen und ist vom Tage der Zahlung derselben auch nur ber geschuldete Rest zu verzinsen. Die Berufung ber Beklagten wird abgewiesen.

21. Urteil vom 28. März 1895 in Sachen Zumstein

gegen Liquidationsmaffe ber Brieng=Rothbornbahn.

A. Melchior Zumstein-Huggler, geb. 1864, von Beruf Schnikler. war während der Saison 1893, vom Juni an als Babn- oder Weichenwärter bei der Liquidationsmasse der Brienz-Rothbornbabn-Gesellschaft angestellt und bezog daselbst einen monatlichen Gehalt von 100 Fr. Am 20. Oktober 1893 war er oberhalb Brienz dienstlich mit Krampen d. h. damit beschäftigt, locker ge= wordene Gisenbahnschienen durch Unterschlagen von Steinen wieber zu befestigen. Bei dieser Arbeit sprang ihm ein Splitter. --Stein= ober Eisensplitter von ber Hacke, — in bas linke Auge. Er begab sich sofort zu einem Arzte, ber ihn sodann am 23. glei= chen Monates in das Inselspital nach Bern sandte. Hier mußte er sich am gleichen Tage einer Operation unterziehen; er wurde bann mahrend einiger Wochen bort ärztlich behandelt und ver= pflegt. Später begab sich Zumstein noch zweimal behufs einer Operation nach Bern und blieb baselbst einmal, im Januar 1894, noch einige Zeit im Spital in ärztlicher Pflege; ein weiteres Mal mußte er sich eben dort zur Untersuchung stellen. Er war bis anfangs Februar 1894 ganglich arbeitsunfähig. Seine Verletzung hatte gemäß ärztlichen Gutachten einen fog. Wundstaar.

traumatischer Catarakt, zur Folge gehabt. Unterm 21./22. März 1894 erhob darauf Zumstein beim Bundesgericht Klage aus Haftoklicht gegen die genannte Masse mit folgenden Begehren:

- 1. Die beklagte Liquidationsmasse der Brienz-Nothhornbahn-Gesellschaft sei gerichtlich zu verurteilen, dem Kläger Melchior Zumstein den Schaden zu ersetzen, welcher ihm in Folge der erwähnten Körperverletzung entstanden ist, bezw. noch entsteht.
- 2. Es sei die daherige Schadenersatzsumme nach Mitgabe der Bundesgesetze vom 25. Juni 1881 und 26. April 1887 gericht- lich festzustellen und vom 20. Oktober 1893 an à 5 % zinsbar zu erklären.
- 3. Es möchte gerichtlich erkennt werden, die dem Kläger zustommende Entschädigungssorderung nehst Zins und Kostenentsschädigung sei in der Liquidation der Aktiengesellschaft der Brienzenthhornbahn vorweg aus dem Massavermögen zu bezahlen und demgemäß in Klasse I anzuweisen.

Alles unter Entschädigungs= und Roftenfolge.

Bur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Die Ver= letzung des linken Auges Zumsteins sei eine sehr schmerzhafte gewesen und sei sehr schwer. Vorab sei Zumstein vom 20. Oktober 1893 bis anfangs Februar 1894, während eirea 3 1/2 Monaten, ganglich arbeitsunfähig gewesen. Jett sei die Sehkraft des verletten Auges beinahe ganzlich aufgehoben. Die daherige Berminberung der Erwerbsfähigkeit sei auf wenigstens 50 % zu ver= anschlagen; ber Schaben muffe aber von ber Beklagten erseht werden, indem die Arbeit, bei welcher Kläger verunglückt sei, sich als Hulfsarbeit im Sinne bes Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 darstelle, welche mit dem Betriebe der Bahn in Verbindung stebe. Bunkto Heilungs= und Verpflegungskoften habe die Beklagte junadift die Rechnungen bes Dr. Geiler in Brienz und des Infelipitals in Bern zu bezahlen; außerdem werde für vier Reisen von Brienzwyler nach Bern samt Unterhalt ein Be= trag von 60 Fr. gefordert, wobei schon berücksichtigt sei, daß die Beklagte bem Kläger für zwei Reifen eine Freikarte zur Ber= fügung gestellt habe. Für die Bemessung ber Entschädigung für zeitweise gangliche und bauernde teilweise Arbeitsunfähigkeit feien namentlich folgende Faktoren in Betracht zu ziehen: Kläger habe

als Weichenwärter einen Monatslohn von 100 Fr. und somit einen Jahreslohn von 1200 Fr. bezogen. Bei der Brieng-Rothbahn sei er zwar nur fur funf Monate, Juni bis Oftober, an= gestellt gewesen; dagegen hatte er in Zukunft, sei es bei einer andern Gifenbahn, sei es in irgend einer andern Erwerbstätigkeit. für die übrige Zeit ebenfalls 100 Kr. per Monat und sväter noch mehr verdienen konnen. In diefer Begiehung fei zu beachten. daß Zumstein ein tüchtiger Holzschnitzler sei und dieses Handwerk während mehr als 10 Jahren betrieben habe, bevor er bei ber Bahn angestellt wurde. Als Schnikler habe er aber einen Tages= verdienft von mindeftens 3 Fr. 50 Cts. gehabt. Der Berdienst= ausfall während ber 3 1/2 Monate totaler Erwerbsunfähigkeit fei auf wenigstens 350 Fr. zu veranschlagen. Punkto dauernde Erwerbsunfähigkeit falle in's Gewicht, daß Zumftein kunftigbin weder als Bahn= oder Weichenwärter noch als Holischnitzler werde arbeiten können. Der jahrliche Ginkommensausfall fei auf min= deftens 50 %, 600 Fr., zu schätzen. Dem Kläger gebühre, ab= gesehen von ben Heilungs= und Verpflegungstoften, eine Ent= schädigung von 4000 Fr., eventuell nach richterlichem Ermessen ; bieselbe sei aber in Klasse I, unter den Liquidationskoften anzuweifen.

B. Mit Vernehmlassung vom 28. April 1894 erklärt der Massaverwalter der Brieng-Rothhornbahn-Gefellschaft, eine Forderung von 1200 Fr. und 70 Fr. nebst Bins à 5 % feit 24. Marg 1894 als Betriebskoften anguerkennen; im übrigen beantragt er Ubweisung der Rlage unter Rosten= und Entschädi= gungsfolge. Bur Begrundung wird im wesentlichen bemerkt; Richtig sei, daß Kläger am 20. Oftober 1893 beim Unterfram= pen einer Bahnschwelle burch einen Steinsplitter im linken Auge verletzt worden sei; Schmerzen habe er babei keine verfpurt. Daß er auf eine Entschädigung Anspruch habe, stehe fest; nur bas Quantitativ fei streitig. Es konne sich nun fragen, ob die Rlage nach Art. 40 und 41 des Bundesgesehes betreffend Verpfändung und Awangsliguidation von Eisenbahnen zulässig sei; jedenfalls seien die Klagebegehren 1 und 2 nicht zulässig. Die Hauptfrage liege in der Keitstellung der Verminderung der Erwerbsfähigkeit bes Klägers. Aus einem ärztlichen Berichte ergebe fich, daß beffen

Sehschärfe am linken Auge um die Hälfte vermindert sei. Dea völlige Verlust eines Auges werde nun nach Versicherungsgrundfaben (Beder, Arbeitsunfähigfeit nach Berlegungen, S. 64 auf 22 bis 40 %, von den Gerichten in haftpflichtfällen auf 20 bis höchstens 331/3 0/0 taxiert (Amtliche Sammlung XVIII, S. 267). Run fei aber die bloge Berminderung der Sehicharfe, wenn sie auch 50 % betrage, bedeutend weniger wichtig, besonders für einen Beruf wie die Schnitzlerei, wo regelmäßig auf gleiche Distanz gesehen werden muffe und daher die Berminderung bes Accomodationsvermögens sich weniger geltend mache. Zudem verliere der Mangel des binocularen Sehens in Folge der Gewohnheit viel von seiner Bedeutung. Der Kläger sei auch nicht ge= nötigt, einen andern Beruf zu ergreifen, und hatte feine Anstel= lung mit gleichem Lohne behalten können, wenn er nicht eine übermäßige Forderung gestellt hätte. Der Verluft an Erwerbsfähigkeit sei auf 10 % zu taxieren, wofür Expertise angerufen werde. Im Dienste der Bahn habe Rläger im Jahre 1892 mahrend fünf Monaten je 90 Fr., im Jahre 1893 mahrend der gleichen Zeit je 100 Fr. verdient. Während ber übrigen fieben Monate habe er als Schnitzler und Landarbeiter je 60 Fr. per Monat, zusammen 420 Fr., verdient. Mehr hätte er weber bei einer Gifenbahn noch sonst verdienen können; er zahle auch keine Einkommenssteuer, da sein Einkommen auf weniger als 700 Fr. tariert sei. Der Jahresverdienst des Klägers habe also im Jahre 1893 Fr. 920 betragen; die jährliche Einbuße in Folge bes Unfalles belaufe sich auf höchstens 92 Fr. Dieser entspreche nach ben Tabellen der Schweizerischen Rentenanstalt ein Rentenkapital von 1793 Fr.; dasselbe sei aber zunächst um mindestens 1/4 zu reduzieren, weil bei ber einfachen Berechnung nach Versicherung3= grundsätzen keine Rücksicht darauf genommen sei, daß die Arbeits= fähigkeit zeitweilig durch Krankheiten und dann durch Alters= schwäche aufgehoben werden könne, und ferner in der von der Rentenanstalt verlangten Kapitaleinlage ein Beitrag an die Berwaltungskosten und den Geschäftsgewinn enthalten sei. Weitere Reduktionsgrunde seien die Vorteile der Kapitalabsindung und der Zufall. Die Entschädigung sei erst vom Tage bes ärztlichen Gutachtens zu verzinsen, indem der bleibende Nachteil erst durch dieses festgestellt worden sei. Punkto vorübergehender Erwerbsunfähigsteit werde bestritten, daß dieselbe 3½ Monate gedauert habe; Kläger sei vom 24. Oktober bis 14. November 1893, und vom 3. Januar bis 15. Januar 1894 im Inselspital gewesen. Bom 14. November 1893 und resp. vom 15. Januar 1894 an habe er arbeiten können und tatsächlich gearbeitet; am 1. Februar 1894 sei er völlig geheilt gewesen. Für den Monat Oktober und den halben November sei ihm der Gehalt voll ausdezahlt worden, so daß für letztern Wonat nur noch 11 Arbeitstage in Frage kämen. Dafür anerkenne man 50 Fr. Für die Reisen nach Bern seien mit Rücksicht auf die zwei Freibillete und ein bereits aussbezahltes Reisegeld von 5 Fr. im Sanzen 20 Fr. genügend. Die Heilungs= und Verpstegungskosten (des Dr. Seiler in Brienz und des Inselspitals) seien bezahlt.

C. In der Replik wird im allgemeinen an den Ausführungen ber Rlage festgehalten. Diefelbe sei gemäß Art. 42 bes Bundes= gesetzes betreffend Verpfandung zc. ber Gisenbahnen, der bier zur Unwendung komme, zuläffig. Die Ersatpflicht aus Saftpflicht sei jetzt anerkannt. Daß Rlager Schmerzen gehabt, fei klar. Die Sehschärfe sei um mehr als die Hälfte verringert; der Bericht bes Inselarztes Dr. Siegrist vom 17. März 1894 ergebe übri= gens felbst, daß dem linken Auge die Linfe fehle und es daher als minderwertiger angesehen werden muffe, als ein Auge, das bei normaler Linfe eine Sehschärfe von 0,5 aufweise. Rach ber Zehenderschen Formel sei ein Verlust an Arbeitsfähigkeit von 17 % anzunehmen; dazu kamen aber (nach Mooren) für den Verluft ber Accomodation und bas geftorte binoculare Seben noch $16\frac{1}{2}$ %. Dies falle namentlich mit Bezug auf den Schnitzlerberuf des Klägers in Betracht. Selbst nach dem Berichte Siegrist sei eine Verminderung ber Erwerbsfähigkeit um 1/2 und ein jährlicher Einkommensausfall von 400 Fr. anzunehmen. Daß Kläger kein Einkommen versteuert habe, sei irrelevant; es erkläre sich daraus, daß er die Hälfte des Jahres sich nicht in Brienz= wyler, sondern in Brienz aufgehalten habe. Der Lohn sei bis Mitte November bezahlt worden; hingegen sei Kläger eben länger, 31/2 Monate, arbeitsunfähig gewesen. Die Heilungs= und Berpflegungskoften seien bezahlt. Anerkannt werde ferner, daß die

Bahugesellschaft bem Kläger zweimal für die Reise nach Bern Freikarten verschafft habe, aber nur für die Hinreise und daß sie ihm einmal auch 5 fr. ausbezahlt habe. An der Klageforderung andere bies nichts.

D. In der Duplit wird an den Anbringen der Antwort fest= gehalten und eine Quittung beigebracht, ber zu Folge bem Zumstein unterm 17. Mai 1894 ber Betrag von 1270 Fr. nebst

Zins ausbezahlt wurde.

E. Der Instruktionsrichter hat einen Bericht ber Arzte, Profeffor Dr. Pfluger und Dr. Siegrift in Bern, speziell puntto Dauer ber totalen Arbeitsunfähigkeit und ber Schmerzhaftigkeit ber Wunde, sowie ein Gutachten des Dr. Mt. Dufour punkto Grad der bleibenden Arbeitsunfähigkeit eingeholt.

F. Nachdem letteres Gutachten dem Vertreter des Klägers mitgeteilt worden, hat derselbe mit Eingabe vom 8. März 1895 bieses Gutachten in verschiedenen Puntten angesochten und bies= bezüglich Aftenvervollständigung begehrt (f. bezüglich des Rähern ben rechtlichen Teil). An biesem Begehren ift in ber heutigen Verhandlung feftgehalten worden, eventuell wurde das Klage= begehren aufrecht erhalten.

Anderseits hielt die Beklagte an den in Antwort und Duplik gestellten Begehren feit.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte hat in erster Linie Bedenken geaußert, ob die Klage gemäß Art. 40 und 41 bes Bundesgesetes betreffend Berpfändung und Zwangsliquidation von Gifenbahnen überhaupt, wie sie angebracht ift, zulässig ware; dagegen ist eine formliche Einrebe diesbezüglich nicht erhoben worden und genügt daber an biefer Stelle die einfache Bemerkung, dag der vorliegende Rechtsftreit während ber Liquidation entstanden ift und daher, gemäß Art. 42 genannten Gesetzes, allerdings dirett an bas Bundesgericht gebracht werden mußte. Im weitern hat die Beklagte die Klagebegehren 1 und 2 in formeller Beziehung beanstandet. Nun ist richtig, daß bieselben die verlangte Summe nicht angeben; hin= gegen wird im Kontexte ber Klageeingabe bieje Summe auf 4000 Fr., eventuell nach richterlichem Ermeffen, festgestellt und muß diese Art der Klageformulierung als genügend bezeichnet

werden. Übrigens wurde auch in diefer Beziehung eine formliche Einrede nicht erhoben. Wenn die Beklagte endlich behauptet hat, daß die Haftpflichtgesetzgebung in casu nicht Anwendung finden könne, so ist dieses Anbringen ohne weiters als unbegrundet zu bezeichnen (j. Art. 4 des Bundesgesepes betreffend Ausbehnung ber Haftpflicht). Daß sie übrigens dem Rläger Schadenersat schulde, hat fie felbst anerkannt und auch einen Betrag ausbezahlt; ftreitig ist bagegen, ob Rlager über ben erhaltenen Betraa binaus noch mehr verlangen durfe. Run steht vor allem feit, dan Beklagte die im Inselspital erwachsenen Heilungs= und Verpfle= aungstosten sowie die Rechnung des Dr. Seiler bezahlt bat; ber bezügliche Anipruch des Klägers fällt daher ohne weiteres dahin. Dagegen sind in dieser Rubrif noch streitig die Reisekosten, welch e bem Kläger für Reisen von Brienzwyler nach Bern zu Operationen und Untersuchungen im Inselspital erwachsen find. Dies= bezüglich ist unbestritten, daß Kläger viermal genannte Reise bin und zuruck machte und auch machen mußte. Für diese Reisen hat ihm nun die Beklagte zweimal Freibillete behändigt; bagegen führt Kläger an, daß es nur Billete für die hinreise gewesen feien. Da die Beklagte biefe Behauptung nicht bestritten hat, kann dieselbe als richtig betrachtet werden; es sind also dem Kläger fechs einfache Reisen Brienzwyler-Bern zu vergüten. Dabei fällt noch in Betracht, daß derselbe einmal von der Beklagten resp. auf beren Rechnung 5 Fr. Reisegeld erhalten hat. Unter biesen Umständen erscheint es angemessen, dem Kläger für Reise= kosten und bezüglichen Unterhalt einen Beitrag von 50 Fr. abzüglich ber genannten 5 Fr. = 45 Fr. zuzusprechen. Im weitern ist die Entschädigung für vorübergebende und gangliche Erwerbs= unfähigkeit zu bestimmen. In biefer Beziehung ist zunächst ftreitig, welchen Verdienst der Rläger vor dem Unfall gehabt habe. Daß er zwar von der beklagten Bahngesellschaft einen Monatsgehalt von 100 Fr. bezogen habe, ift beiderseits anerkannt; hingegen ift ebenso anerkannt, daß diese Anstellung bei ber Bahn jeweils nur während der Saison, fünf Monate lang, dauerte, für welche Rläger nach bem Gesagten 500 Fr. bezog. Streitig ist also, wie viel der Verdienst des Klägers während der übrigen sieben Monate des Jahres betragen habe; Kläger führt nämlich an, er habe

während genannter Zeit als Schnitzler 3 Fr. 50 Cts. per Tag, und per Monat rund 100 Fr., verdient, und hatte auch fonst etwa bei einer andern Gisenbahn den gleichen Betrag verdienen fonnen, mahrend umgekehrt Beklagte für die gleiche Zeit nur einen Monatsverdienst von 60 Fr. und somit für die gedachten sieben Monate einen Berdienst von 420 Fr. anerkennt. Den Zeugen= ausfagen fann entnommen werden, daß Zumftein bei einem fehr tüchtigen Schnitzlermeister in der Lehre gewesen ift und in feiner Branche tüchtig war; was sodann seinen Erwerb als Schnitzler vor bem Unfall betrifft, so veranschlagt ein Zeuge benselben auf 3 Fr. per Tag; zwei äußern sich bahin, daß er 3 Fr. 50 Cts., resp. einer "wenigstens so viel", verdient habe; ein vierter, Holzwarenhandler Huggler, glaubt nicht, daß Zumftein bei ber Schnitzlerei auf 3 Fr. 50 Cts. gekommen fei. Zieht man nun in Betracht, daß Zumftein im Sommer 1892 die Schnitzlerei aufgab, um bei dem wohl anftrengendern Berufe eines Gifenbahnarbeiters mahrend fünf Monaten je 90 Fr. zu verbienen, und bann im Sommer 1893 gleichermaßen einen Lohn von 100 Fr. bei der Bahn der Schnitzlerei vorzog, ferner auch einige Land= arbeit versah, so ist davon auszugehen, daß er vor bem Unfall als Schnigler 3 Fr. per Tag verdient habe, mas auf fieben Monate einen Berdienst von 525 Fr. und fo mit den 500 Fr. vom Gisenbahndienst für ein Jahr rund 1000 Fr. ergeben würde. Diefer Unfat ift bei Festsetzung ber Entschädigungen zu Grunde zu legen.

2. Fragt sich im weitern, welche Entschädigung dem Kläger für vorübergebende Arbeitsunfähigkeit zuzusprechen sei, so fällt gunachst in Betracht, daß ihm anerkanntermaßen ber Lohn bis Mitte November ausbezahlt wurde. Dagegen führt Kläger an, er fei von Mitte November an noch $2\frac{1}{2}$ Monate, bis 1. Februar 1894, arbeitsunfähig gewesen. Aus dem Berichte des Professor Dr. Pflüger und Dr. Siegrift, welche ben Kläger im Inselfpital behandelt haben, ergibt sich, daß dessen gangliche Arbeitsunfähigfeit vom 24. Oktober bis 21. Rovember 1893 und ferner vom 3. Januar bis 1. Februar 1894 dauerte; vom 21. November 1893 an bis 3. Januar 1894, also in der Zwischenzeit zwis schen der ersten und zweiten Operation, sei Kläger arbeits=

fähig gewesen. Indes ist damit nicht gesagt, daß diese Arbeits= fähigkeit eine vollständige, normale gewesen sei, und kann bies auch nicht wohl angenommen werden; vielmehr ist davon auszugehen, daß Kläger in Folge bes Unfalls bis zur heilung 57 Tage vollständig und vom 21. November 1893 bis 3. Januar 1894 teilweise arbeitsunfähig gewesen sei. Wird ferner in Betracht ge= zogen, daß Kläger während seines Spitalaufenthaltes im Spital verpflegt wurde und die betreffende Note von der Beklagten bereits bezahlt ift, so erscheint es gerechtfertigt, bem Rläger für vorüber= gebende Arbeitsunfähigfeit einen Betrag von gusammen 85 Fr. zuzubilligen.

3. Was sodann die bleibende teilweife Erwerbsunfähigkeit betrifft, fo liegt diesbezüglich eine Expertise des Professor Dr. M. Dufour in Laufanne als gerichtlichen Experten vor. Zwar hat derselbe die Sehicharfe bes verletten Auges nicht felbst geprüft, sondern hat fich bezüglich derfelben auf die Akten gestützt; unter benfelben aber befindet sich namentlich ein Bericht des Dr. Siegrift in Bern vom 22. Marz 1894, welcher Zumstein im Inselfpital behandelt hat. Der genannte gerichtliche Erperte ist nun bavon ausgegan= gen, daß das linke Auge Zumfteins nur noch eine Sehschärfe von 0,5 habe. Kläger hat das Gutachten Dufours sowohl als ben bemselben zu Grunde gelegten Bericht Siegrift angefochten und noch mit Eingabe vom 8./10. März 1895 u. a. namentlich auch behauptet, daß die Sehschärfe des verletten Auges um mehr als die Hälfte vermindert sei; übrigens mache die noch vorhan= bene Sehschärfe den Rläger nicht arbeitsfähiger als wenn er bas linke Auge gar nicht mehr hatte, und sei sogar bas ungleich aroke Bild bes linken Auges für das scharfe Bild bes rechten Auges störend, u. f. w. Mit Rucksicht barauf beantragt ber fla= gerische Vertreter, es sei ein neuer Experte zu ernennen, welcher die Frage des Verlustes der Erwerbsfähigkeit mit Ruchicht auf die angebrachten Bemerkungen zu beantworten hätte; eventuell sei bas Gutachten durch den bisberigen Erperten in Gemäßheit bes Angebrachten zu ergänzen und berselbe anzufragen, ob er dem= gemäß nicht eine bedeutend größere Invalidität als in seinem Gutachten (20 bis 25 %) annehmen muffe. Indes tann diesem Begehren nicht entsprochen werden. In der Tat ist dem Experten

feiner Zeit durch ben Instruktionsrichter eröffnet worben und war übrigens selbstverständlich, daß er nötigenfalls den Verletten behufs Untersuchung citieren tonne; wenn dies nun nicht geschehen ist, jo liegt der Grund offenbar barin, daß eben ber Er= perte in ben Aften genügendes und zuverlässiges Material zur Beantwortung ber gestellten Fragen fand und bemgemäß eine weitere Untersuchung als überflüssig erachtete. Es ist daher mit bem Gutachten Dufour bavon auszugeben, daß die Sehschärfe bes verletzten Auges Zumsteins 0,5 beträgt, also durch den Unfall um die Halfte vermindert wurde, und ist von einem weitern be= züglichen Gutachten abzusehen. Diesbezüglich kann auch darauf verwiesen werden, daß ein vom Kläger beigebrachtes (zwar irrele= vantes) Privatgutachten des Dr. Hegg, batiert 15. Marg 1895, eine Sebicharfe von U,4 konftatiert, also vom Befund Siegrift immerhin nicht ftark abweicht. Im weitern führt aber ber gericht= liche Experte aus, daß am betreffenden Auge die Linse zerstört und der daherige Verlust der Accomodation durch Tragen eines Staarglases zu ersetzen sei; endlich sei bas binoculare Seben unwiederbringlich verloren. Was nun die daherige Verminderung ber Erwerbsfähigkeit betreffe, so hänge ber Grad berselben natur= lich vom Beruf des Verunglückten ab. Wo dieser Beruf Präzision ber Bewegungen nicht erheische, wie z. B. bei einem Handlanger und vielleicht auch bei einem Bahnwärter, da werde ein folcher Defett bes Auges bas Weiterkommen bes Betroffenen nicht wesent= lich hindern; wo dagegen prazise und rasche Bewegungen erfor= derlich seien, wie bei Handhabung von Art und Hammer, bei einem Zimmermann ober Hufschmied, da würden die Folgen bes Unfalls für die Arbeit sehr bedeutend sein und könne ein ge= schickter Arbeiter badurch zu einem ungeschickten werden. Die Holzschnitzlerei scheine nun zwischen ben genannten Berufsarten die Mitte zu halten; die Verminderung der Arbeitsfähigkeit durch ben Unfall werbe biesbezüglich mehr die Schnelligkeit als bie Qualität der Arbeit betreffen. Nach der in Deutschland allgemein angewandten Zehenderschen Formel werde der ganzliche Verlust eines Auges auf 1/3 der vollen Arbeitsfähigkeit geschätt; ba nun hier die Sehschärfe auf die Hälfte reduziert sei, so sei begreiflich, bağ Dr. Siegrift in seinem Berichte vom 22. Marg 1894, eine

Arbeitsunfähigkeit von 17 % angenommen habe. Dagegen feien auch der Berluft der Accomodation und des hinocularen Sebens. obwohl für den Beruf Zumsteins nicht unentbehrlich, immerhin au berücksichtigen. Unter Burdigung aller Umftande könne ange= nommen werden, daß ber Unfall die Arbeitsfähigkeit Zumfteins um 20, vielleicht 25 % vermindert habe. Run hat der Kläger, wie erwähnt, die Ausführungen dieses Gutachtens zwar in verschiedenen Punkten angefochten; dagegen sind biese Ausstellungen unbegrundet und kann, so wenig wie von einer Erganzung ber Er= pertise, so wenig auch davon die Nede sein, die Resultate der erhobenen Expertise in irgend welcher wesentlichen Beziehung zu bemängeln. Vielmehr entspricht die barin enthaltene Schätzung ber Ginbufte Zumfteins an Arbeitsfähigkeit ben Berhaltniffen sowie im wesentlichen auch der bundesgerichtlichen Praxis (bezüglich der= felben f. Amiliche Sammlung XVI, S. 545; XVIII, S. 263, 354; Entscheidung in Sachen Pargati gegen Graubunden vom 13. Dezember 1894.)

Das Bundesgericht geht nun davon aus, daß die Verminderung der Erwerdsfähigkeit des Klägers auf $22 \frac{1}{2} \frac{9}{0}$ zu veranschlagen sei; dieser Einduße an Erwerdsfähigkeit würde ein jährlicher Verdienstausfall von 225 Fr. entsprechen. Zum Erwerd einer Jahresrente in diesem Vetrage würde es einer einmaligen Kapitaleinlage von circa 4275 Fr. bedürsen. Dieser Vetrag kann jedoch nicht voll zugelprochen werden; vielmehr muß mit Kücksicht auf den gesetzlichen Reduktionsgrund des Zusalls (Art. 5 a F.-H.-G.), sowie auf die Vorteile der Kapitalahsindung eine beseutende Reduktion Platz greisen. Das Bundesgericht hält nun dasür, daß in casu die Zusprechung einer Entschädigung von 3000 Fr. den Verhältnissen entspreche. Von der gesprochenen Summe sind bereits (am 17. Mai 1894) bezahlte 1280 Fr. 60 Ets. in Abrechnung zu bringen. Diese Zahlung ist auch bei der Verzinsung zu berücksichtigen.

Die Rechnung stellt sich daher so :

zugesprochen 45 Fr. + 85 Fr. + 3000 Fr. = Fr. 3130 - ab Jahlung vom 17. Mai 1894 , 1280 60

bleiben: Fr. 1849 40

Was die Kollokation der Forderung des Klägers anbelangt, fo kann das Bundesgericht zur Zeit sich mit derselben nicht befassen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Beklagte ist pflichtig, dem Kläger 3130 Fr., abzüglich der bereits geleisteten 1280 Fr. 60 Cts., zu zahlen, und ist der ganze Betrag von 3130 Fr. vom 2. Februar 1894 bis 17. Mai gleichen Jahres und von da an der Betrag von 1849 Fr. 40 Cts. à 5 $^{0}/_{0}$ zu verzinsen. Die weitern Begehren des Klägers sind abgewiesen.

V. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

22. Urteil vom 1. Februar 1895 in Sachen Gründling gegen Würgler.

A. Mit Urteil vom 9. November 1894 hat das Obergericht des Kantons Aargau erfannt: Die Forderung des Beklagten laut Schuld- und Übernahmsschein vom 11. Juli 1893 im Betrage von 4022 Fr. wird, samt Zins und ergangenen Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten, richterlich aberkannt.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte Gründling die Berusung an das Bundesgericht und stellte das Begehren, die im Streit liegende Forderung des Beklagten von 4022 Fr. nehst Zins und Kosten sei richterlich zu schützen, die gegen dieselbe ershobene Aberkennungsklage sei abzuweisen und demgemäß das Urteil des aargauischen Obergerichtes vom 9. November 1894 aufzuheben. Eventuell, d. h. für den Fall der Abweisung dieses Begehrens, seien dem Karl Gründling durch das Urteil des Bundesgerichtes entweder in Form eines Dispositivs oder wenigsstens in den Erwägungen, alle Rechte auf die früher für die letzte Kate von 3000 Fr. des Kausverschriebs vom 12. Dezember 1892 bestandene Bürgschaft der Gebrüder Rudolf und Adolf Würgler wieder herzustellen oder zu verwahren.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter des Rekurrenten diese Anträge. Der Anwalt der Rekursbeklagten beantragt Abweisung der Berusung und Veskätigung des angesochstenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Dezember 1892 hatte ber Beklagte Karl Gründling in Rheined bem Bruder ber Rläger, Sans Bürgler, ben Gafthof zum Rögli in Rheined verkauft. Der Kaufpreis betrug 51,000 Fr. Daran wurden bem Käufer 43,000 Fr. an grundversicherten Schulden überbunden und der Reft von 8000 Fr. hatte baar bezahlt werden sollen. Der Käufer bezahlte aber nur 5000 Fr. und blieb 3000 Fr. schuldig. Außer diesen 3000 Fr. schuldete berselbe bem Beklagten 1022 Fr. für bezogenes Getranke und anderes. Im Juli 1893 begaben sich die beiben Kläger, welche Gläubiger ihres Bruders Hans Bürgler waren, nach Rheineck. um sich über bessen finanzielle Lage zu erkundigen. Bei diesem Anlag kauften die Kläger am 11. Juli ihrem Bruder die Liegen= schaft zum "Röfli" samt dem auf 4000 Fr. gewerteten Wirtschaftsmobiliar um den Preis von 43,000 Fr. ab, und stellten dem Beklagten am gleichen Tage folgenden Schuld- und Übernahmsschein aus:

"Wir Unterzeichnete verpflichten uns hiemit, daß wir die "Schuld unseres Bruders Hans Würgler zum "Rößli" in "Rheineck an Herrn Karl Gründling — vorheriger Bestiger des "Rößli" daselbst, — nämlich Franken dreitausend als letzte Abmadhlung laut Kausverschrieb vom 16. Dezember 1892 nebst "4% Zins vom 1. Februar 1893 bis zum Zahltage und "tausend und zweiundzwanzig Franken für bezogenes Getränke zc. "außer der verschriebenen Kaussumme übernehmen, und bis zum "15. Oktober 1893 ohne irgend welchen Anstand an Herrn "Gründling baar zu bezahlen."

Mit Brief vom 15. Juli riet dann der Beklagte den Klägern, den Kaufpreis der Liegenschaft auf 51,000 Fr. zu stellen; er stellte ihnen vor, wenn der Kauf um die Summe von 43,000 Fr. ratissziert werde, so müßte die Assekung herabgesetzt werden; sie brauchen wegen dieser Anderung kein baares Geld zu geben, sondern können einsach verrechnen mit dem, wosür sie